GEMEINDE NEUNKIRCHEN, BEBAUUNGSPLAN NR. 19 „ZIEGENBERG" GEMARKUNG ALTENSEELBACH

Aufm Steinchesstück

FLUR 2, MASSTAB 1:500 1. Änderung

Aufgrund des

- § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW 1979, S. 594)
- §§ 2 und 10 in Verbindung mit § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763),

hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen in seiner Sitzung am 20.10.1983 folgende Satzung beschlossen:

Oberm Pfad

Aufm Kirschenbaum

Aufm Ziegenberg

Auf den Bölzebäumen

Dreschm Platt

Hochbehälter

Flur 3

Entwurfsbearbeitung und Planfertigung
Gemeindeverwaltung Neunkirchen
Abt. Bauamt

A) Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 7 BBauG vom 18.8.1976

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

WA — Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

zulässig sind:

1. Wohngebäude
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- u. Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe.
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Ziff. 1–6 der BauNVO werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksflächen
Baugrenze

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grunstücksflächen nur als Ausnahme zulässig. Das gleiche gilt für Garagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

Sichtflächen

Sichtflächen sind oberhalb einer Höhe von 60cm - gemessen vom Fahrbahnrand - von Sichthindernissen, wie baulichen Anlagen, Einfriedigungen, aufsteigenden Böschungen usw. freizuhalten.

Einstellplätze und Garagen

Garagen sind nur zulässig, wenn vor den Garageneinfahrten Einstellplätze von mindestens 5m Länge geschaffen werden.

Mit Bäumen zu bepflanzende Schutzfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)

Mit Leitungs-Geh- und Fahrrecht zu belastende Flächen

(Begünstigter siehe 2. Abschnitt: Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe und Schrift)

Begrenzung der Verkehrsfläche
Gehweg
Fahrbahn
Gehweg
Böschung
Begrenzung der Verkehrsfläche
— Verkehrsflächen

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
o — offene Bauweise
0.4 — Grundflächenzahl
(0.8) — Geschoßflächenzahl
U — Umformerstation

B) Sonstige Darstellungen (Zeichenerklärungen ohne Satzungscharakter)

Vorhandene Wohngebäude

Grenzsteine und Grundstücksgrenzen

Höhenlinien und Höhenangaben über NN

Anlage zu TOP 4 zur Niederschrift über die Ratssitzung am [illegible]

707

Gemeinde Neunkirchen

Bebauungsplan Nr. 19 „Ziegenberg"

Gemarkung Altenseelbach

Flur 2, M. 1:500

1. Änderung

~~Hiermit wird bestätigt, daß diese Planausfertigung~~ in allen Festsetzungen mit dem am 20.10.1983 vom Rat der Gemeinde Neunkirchen als Satzung beschlossenen und der Sitzungsniederschrift beigefügten Original übereinstimmt. ~~Die textlichen Festsetzungen wurden entsprechend dem Beitrittsbeschluß vom geändert.~~

Neunkirchen, den

Der Gemeindedirektor

(LS)

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Die Planungsunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.7.1981

Siegen, den 2.8.1983

gez. Münker

(LS)

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 aufgrund des Beschlußes des Rates der Gemeinde Neunkirchen vom 17.3.1983 aufgestellt worden.

Neunkirchen, den 8.8.1983

Der Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen hat in der Sitzung vom 20.10.1983 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. §10 BBauG ~~und die Gestaltungsvorschriften gem. §103 BauONW~~ als Satzung beschlossen.

Bürgermeister

Ratsmitglied

Schriftführer

Dieser Bebauungsplan hat gem. § 2a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 nach öffentlicher Bekanntmachung in der Zeit vom 5.4.1983 bis 4.5.1983 im Rathaus der Gemeinde Neunkirchen öffentlich ausgelegen.

Neunkirchen, den 8.8.1983

Der Gemeindedirektor

(LS)

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 mit Verfügung

Az.: vom genehmigt worden.

Arnsberg, den

Der Regierungspräsident

(LS)

Den Auflagen der Genehmigungsverfügung vom wurde durch Beitrittsbeschluß vom entsprochen.
Die Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gem. §12 BBauG am im Amtsblatt für die Gemeinde Neunkirchen bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan hat am Rechtverbindlichkeit erlangt.

Neunkirchen, den

Der Gemeindedirektor

(LS)